jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/22 1Ob22/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1993

Norm

StPO §139

Rechtssatz

Zweck der Hausdurchsuchung ist - ua - die Auffindung und Sicherung bis dahin nicht verfügbarer oder unbekannter Beweismittel, die Herbeischaffung von Gegenständen, welche Beweis über den Täter oder über die Tat geben können, oder um Spuren von der Tat oder dem Täter aufzufinden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 22/92
  Entscheidungstext OGH 22.06.1993 1 Ob 22/92
  Veröff: SZ 66/77 = JBl 1993,788

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0097346

Dokumentnummer

JJR_19930622_OGH0002_0010OB00022_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at